

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 1

- a) Eine Verfolgung kann auch darin bestehen, daß einem ungeborenen Kinde aus den Gründen des § 1 BEG die öffentliche Hilfe versagt wurde, die der Sicherung seiner Gesundheit und Lebenstüchtigkeit zu dienen bestimmt ist.
- b) Eine Verfolgung kann auch darin bestehen, daß einem deutschen Staatsangehörigen aus den Gründen des § 1 BEG das Recht auf Heimkehr in das Deutsche Reich verwehrt wurde.
- c) Das bei der Beendigung der Verfolgung seiner Eltern bereits erzeugte Kind gehört nach seiner Geburt zu den Mitbetroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG. Das erst nach dem Ende der Verfolgung seiner Eltern erzeugte Kind wird hingegen nur von Auswirkungen dieser Verfolgung betroffen.

BGH, Urt.v. 20. Oktober 1967 - IV ZR 202/66 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 202/66

URTEIL

Verkündet am

20. Oktober 1967
B r o e s k e ,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Evelyn B [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] Str., D [REDACTED], C [REDACTED], USA.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagte

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1967 für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Januar 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit.

Ihre Eltern wanderten im April 1939, um weiteren Verfolgungen aus Gründen der Rasse zu entgehen, von Berlin nach Schanghai aus. Dort wurde die Klägerin am [REDACTED] 1942 geboren. Von Mai 1943 bis August 1945 lebte die Familie in dem von der japanischen Besatzungsmacht eingerichteten Ghetto. 1947 kehrte sie nach Berlin zurück. 1949 wanderte die Klägerin wieder aus.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie führt ihre Gesundheitsschäden auf die schlechten wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse zurück, unter denen ihre Mutter während der Schwangerschaft habe leben müssen und denen sie selbst in ihren ersten Lebensjahren ausgesetzt gewesen sei. Die Entschädigungsbehörde hat ihre Ansprüche aus medizinischen Gründen abgelehnt. Klage und Berufung waren erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, das beklagte Land zur Gewährung von Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Klägerin weder selbst ein Opfer gegen sie gerichteter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen geworden (§ 2 BEG) noch im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG von Gewaltmaßnahmen gegen ihre Eltern mitbetroffen worden sei. Ihre Auffassung, die eigene Verfolgung bestehe darin, daß sie durch die Judenverfolgung im deutschen Machtbereich verhindert worden sei, mit ihren Eltern in deren Heimat zurückzukehren, beruhe auf einem Trugschluß. Die Verfolgung ihrer Eltern sei mit der Auswanderung aus Deutschland beendet gewesen; sie selbst sei nur

von Auswirkungen dieser Verfolgung mitbetroffen worden.

Dieser rechtlichen Würdigung des im Berufungsverfahren vorgetragenen und im Revisionsverfahren als richtig zu unterstellenden Schadenszusammenhangs kann nicht beigetreten werden. Wenn die Eltern der Klägerin deutsche Staatsangehörige waren oder diese Staatsangehörigkeit nur durch nationalsozialistische Ausnahmegesetze gegen deutsche Staatsbürger jüdischer Abstammung verloren hatten, dann kommt sowohl eine Verfolgung der Eltern und ein Mitbetroffenwerden der Klägerin wie auch eine Verfolgung der Klägerin selbst während des Aufenthalts der Familie in Schanghai in Betracht.

Eine Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG. liegt auch dann vor, wenn einem deutschen Staatsangehörigen der ihm zustehende oder Deutschen üblicherweise gewährte diplomatische oder konsularische Schutz des Deutschen Reiches aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG versagt worden ist (RzW 55, 295; 57, 236; 58, 436; 59, 216; 60, 382; 63, 220; 64, 118). Ob der Geschädigte eine deutsche Auslandsvertretung um diesen Schutz gebeten hat, ist unerheblich, wenn er davon ausgehen mußte, daß er ihm aus Verfolgungsgründen versagt werden würde (§ 9 Abs. 3 BEG); das gilt insbesondere für Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen entzogen worden war.

Beruhet der Körperschaden der Klägerin auf den Lebensverhältnissen ihrer Mutter während der Schwangerschaft, so ist deshalb zu ermitteln, ob das Deutsche Reich einer deutschen Staatsangehörigen im Auslande in dieser Lage üblicherweise Hilfe zur Abwendung einer Gefahr für Mutter

und Kind gewährt hat und ob es zu einer solchen Unterstützung zur Zeit und am Ort dieser Schwangerschaft noch in der Lage gewesen wäre. Wenn der Mangel dieser Unterstützung dazu geführt hat, daß die Klägerin vorzeitig und mit einem Körperschaden zur Welt kam, so ist sie selbst verfolgt worden (§ 1 Abs. 1 BEG). Es besteht kein Bedenken, das zur Welt gekommene Kind als Opfer einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme zu behandeln, wenn ihm als ungeborenem Kinde aus Verfolgungsgründen eine öffentliche Hilfe versagt wurde, die nicht nur dem Schutze der Mutter, sondern gerade auch der Sicherung von Gesundheit und Lebenstüchtigkeit des erwarteten Kindes dient. Da die Verweigerung dieser vorgeburtlichen Unterstützung eine spezielle Verfolgung des Kindes bedeutet, kann hier auf sich beruhen, ob die Verfolgung der Frau aus rassischen Gründen sich generell zugleich gegen ein etwa von ihr getragenes Kind richtete, weil für den Verfolger kein Unterschied zwischen den "rassisch minderwertigen" vor der Geburt stehenden und bereits geborenen Kindern bestand.

Sieht man in der vorgeburtlichen Hilfe für Mutter und Kind nur eine Unterstützung der Schwangeren, so wäre die Klägerin jedenfalls im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG von einer gegen ihre Mutter gerichteten Gewaltmaßnahme mitbetroffen worden. Die Einbeziehung der Leibesfrucht in den Kreis der Begünstigten entspricht dem Zweck dieser durch das Schlußgesetz eingefügten Bestimmung. Denn da es dem Gesetzgeber darum ging, die wegen ihrer engen Familienbindung von der Verfolgung regelmäßig besonders hart mitbetroffenen nächsten Angehörigen zu entschädigen, wäre eine Unterscheidung zwischen dem erwarteten und dem-

nächst in die Familie geborenen Kinde und den im Zeitpunkt der Verfolgung bereits vorhandenen Abkömmlingen nicht zu rechtfertigen.

Beruhet der Körperschaden der Klägerin auf den Lebensverhältnissen von Mutter und Kind nach der Geburt, dann ist zu prüfen, ob das Deutsche Reich wirtschaftlich gefährdeten Deutschen im Auslande zur Abwendung oder Behebung gesundheitlicher Schäden ihrer Säuglinge und Kleinkinder Unterstützung, etwa durch Vermittlung ärztlicher Betreuung, zu gewähren pflegte und der Familie der Klägerin noch hätte gewähren können. Die Versagung des Schutzes, der einem nicht zum Kreise der Gruppenverfolgten gehörenden Kinde gewährt worden wäre, würde eine Verfolgung der Klägerin selbst bedeuten. Soweit ihre Gesundheit oder Gesunderhaltung von der wirtschaftlichen Unterstützung ihrer Eltern abhing, wäre die Klägerin von der Verweigerung gegenüber ihren Eltern mitbetroffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG).

Endlich könnte die Verfolgungsmaßnahme durch Versagung des diplomatischen Schutzes auch darin liegen, daß die deutsche Auslandsvertretung nicht wegen der Zwangseinspeisung deutscher Staatsbürger und rechtswidrig Ausgebürgerter in das von Japan errichtete Ghetto intervenierte. Wenn sich herausstellt, daß Japan im Hinblick auf die Zahl der aus dem deutschen Machtbereich nach Schanghai gelangten Juden auf deren Konzentration im Ghetto auch unter dem Druck einer diplomatischen Intervention des Deutschen Reiches nicht verzichtet hätte, dann würde allerdings das Schicksal dieser Deutschen in ihrer Gesamtheit nicht mehr auf der Versagung des diplomatischen Schutzes, sondern auf ihrer Massenaustreibung aus dem deutschen Machtbereich be-

ruhen. In diesem Falle wäre die nach der Auswanderung erzeugte Klägerin in der Tat nur von Auswirkungen der Verfolgung ihrer Eltern (mit-) betroffen und, wie darzulegen sein wird, auch dann nicht entschädigungsberechtigt, wenn ihr Körperschaden durch den Zwangsaufenthalt im Ghetto (mit-) bedingt ist. Anders läge die Sache aber dann, wenn die Japaner bei einer Verwendung der deutschen Auslandsvertretung für die Familie der Klägerin eine Ausnahme für Immigranten mit Kleinkindern oder für Immigranten in einem Mutter und Kind gefährdenden Gesundheitszustand gemacht hätten.

Eine Verfolgung der Klägerin und ihrer Eltern nach deren Auswanderung aus Deutschland kann aber nicht nur in der Versagung des Schutzes bestehen, den das Deutsche Reich zu gewähren verpflichtet war oder seinen nichtverfolgten Bürgern im Ausland gewährt hätte. Es kommt vielmehr weiter darauf an, ob die Eltern der Klägerin im Hinblick auf die Schwangerschaft ihrer Mutter oder im Hinblick auf das gesundheitliche Gedeihen der Klägerin den Entschluß gefaßt und die Möglichkeit gehabt hätten - gegebenenfalls mit Unterstützung der deutschen Auslandsvertretung durch Übernahme der Passagekosten -, nach Deutschland zurückzukehren.

Die Staatsangehörigkeit begründet das Recht, jederzeit in den Heimatstaat zurückzukehren und sich dort zeitlich unbegrenzt frei von gesetzwidrigen Eingriffen der Behörden aufzuhalten. Die Verweigerung der Aufnahme eines deutschen Staatsangehörigen in das deutsche Staatsgebiet aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG wäre eine Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG. Daran könnte schwerlich ein

Zweifel aufkommen, wenn eine deutsche Grenzbehörde tatsächlich einem Verfolgten oder zum Kreise der Gruppenverfolgten Gehörenden die Einreise nach Deutschland verwehrt hätte. Für die Frage der Entschädigung ist es aber unerheblich, ob der heimkehrwillige deutsche Staatsangehörige oder rechtswidrig Ausgebürgerte sich einer Zurückweisung an der Grenze oder der Gefahr eines alsbaldigen Zugriffs aus Verfolgungsgründen nach Rückkehr in den deutschen Machtbereich ausgesetzt hat (§ 9 Abs. 3 BEG). Kann festgestellt oder für festgestellt erachtet werden, daß sich ein deutscher Staatsangehöriger nach Deutschland begeben oder zurückbegeben hätte und hiervon durch die berechtigte Erwartung einer Zurückweisung oder durch begründete Furcht vor dem Zugriff des Verfolgers im Falle der Aufnahme abgehalten worden ist, dann ist der darauf beruhende Schaden nach Maßgabe des Bundesentschädigungsgesetzes entschädigungsfähig.

Der erkennende Senat hat allerdings in dem RzW 1959, 216 und LM BEG § 1 Nr. 27 veröffentlichten Urteil ausgeführt, ein Auswanderer könne nur insoweit noch verfolgt sein, als die Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber seine Staatsangehörigkeit, den ihm zustehenden diplomatischen Schutz und die ihrem Zugriff ausgesetzten Rechtsgüter wie etwa zurückgelassenes Vermögen betrafen. Es genüge nicht, daß jemand aus Furcht vor Verfolgung nicht nach Deutschland zurückgekehrt sei, obwohl er es ohne eine solche Drohung getan hätte; mit der Auswanderung habe er sich vielmehr gerade der Verfolgung entzogen. Diese Auffassung gibt der Senat auf. Es besteht kein rechtserheblicher Unterschied zwischen der Verfolgung, die in der Verweigerung des diplomatischen Schutzes im Auslande,

und derjenigen, die in der Verweigerung der Aufnahme in den Heimatstaat und eines von gesetzwidriger Verfolgung freien Aufenthalts im Heimatstaat lag. Beide Rechte entspringen der Staatsangehörigkeit. Das Recht auf Heimkehr ist das gewichtigere und kann nach der gemeinsamen Rechtsüberzeugung aller freiheitlichen Völker vom Heimatstaat nicht verweigert werden.

Der Verzicht auf eine Rückkehr nach Deutschland ist für die Entschädigung der aus Deutschland verdrängten Verfolgten im allgemeinen nur dann von Bedeutung, wenn nicht schon die Auswanderung selbst in adäquater Weise zu den geltend gemachten Schäden geführt hat. Die Mehrheit der Verfolgten ist innerhalb des deutschen Machtbereiches oder durch ihre Verdrängung aus diesem Machtbereich und eben hierdurch bis zur Eingliederung im Aufnahmelande, nicht erst durch die verfolgungsbedingte Unmöglichkeit geschädigt worden, das Land ihrer Staatsangehörigkeit vor dem Zusammenbruch wiederzubetreten. Wenn aber der dem Verfolgungsdruck in die Emigration ausgewichene deutsche Staatsangehörige im Einzelfalle darzutun vermag, daß er genötigt war oder daß er ernstlich beabsichtigte, nach Deutschland zurückzukehren, davon jedoch Abstand genommen hat, weil die Rückkehr mit der Gefahr der Verfolgung verbunden war, dann ist er durch die Verfolgungsdrohung der nationalsozialistischen Gewalthaber auch in einem wesentlichen staatsbürgerlichen Recht aus den Gründen des § 1 BEG verkürzt worden.

Das gleiche gilt für deutsche Staatsangehörige, die Deutschland vor dem 30. Januar 1933 verlassen haben oder die den deutschen Machtbereich während der Gewaltherrschaft

aus anderen als Verfolgungsgründen verlassen haben, und für deutsche Staatsangehörige, die erst nach der Auswanderung ihrer deutschen oder rechtswidrig ausgebürgerten Eltern erzeugt und geboren worden sind, sofern sie eine ernstlich erwogene und ausführbare Heimkehr in das Land ihrer Staatsangehörigkeit wegen der Verfolgungsdrohung nicht verwirklicht haben.

Schäden, die auf diesem Heimkehrverzicht beruhen, sind nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes abzugelten. Unter den aufgezeigten Voraussetzungen ist insbesondere der hier in Frage stehende Gesundheitsschaden der Klägerin entschädigungsfähig, und zwar auch dann, wenn er darauf zurückgeht, daß ihre Eltern ein für ihre gesundheitlichen Bedürfnisse ausreichendes Erwerbseinkommen nur in Deutschland hätten erzielen können. § 64 Abs. 1 BEG beschränkt zwar die Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen selbst auf die Störung eines im Reichsgebiet bestehenden oder wiederaufzunehmenden Erwerbsverhältnisses. Es wird vorausgesetzt, daß der Verfolgte den Mittel- und Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Lebensbeziehungen noch in diesem Gebiete hatte; die Hinderung der Eltern der Klägerin, nach Deutschland zurückzukehren und dort einem Erwerbe nachzugehen, würde daher keinen Entschädigungsanspruch wegen Berufschadens begründen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gründet er sich schon darauf, daß der aus Verfolgungsgründen aus seiner Heimat Vertriebene aus diesem Grunde seinen Beruf hat aufgeben müssen. Die gesetzliche Beschränkung erfaßt jedoch nicht die Ansprüche wegen solcher Schäden, die der Ausschluß von Heimkehr und Erwerb auf gesundheitlichem Gebiete nach sich gezogen hat.

Der Körperschaden der Klägerin kann hiernach entschädigungsfähig sein, wenn sie selbst oder ihre Familie wegen ihrer jüdischen Abstammung in Schanghai ohne die wirk-
same Hilfe geblieben sind, die das Deutsche Reich einem nichtverfolgten deutschen Staatsangehörigen in ihren Ver-
hältnissen gewährt hätte, oder wenn ihre Eltern als Nicht-
verfolgte - mit oder ohne Unterstützung einer deutschen
Auslandsvertretung - nach Deutschland zurückgekehrt wären,
um in erträgliche Lebensverhältnisse zu gelangen und ins-
besondere von dem erwarteten oder schon geborenen Kinde
gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Kann das nicht für festgestellt erachtet werden,
dann beruht der Körperschaden der Klägerin bei Unter-
stellung des vorgetragenen medizinischen Ursachenzusam-
menhanges auf der Vertreibung ihrer Eltern aus Deutsch-
land, und die Klägerin ist, wie der Berufsrichter an-
genommen hat, in der Tat nur von den wirtschaftlichen
Auswirkungen dieser Verfolgungsmaßnahme auf ihre Familie
und auf den Gesundheitszustand ihrer Mutter in der Em-
pfangniszeit und der Schwangerschaft betroffen worden.
Auch die durch das Schlußgesetz eingefügte Vorschrift
des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG hat nichts daran geändert, daß
die Klägerin bei dieser Fallgestaltung nicht entschädi-
gungsberechtigt ist.

Der erkennende Senat hat sich in einer Entscheidung
zu § 141 Abs. 1 Satz 2 BEG, abgedruckt in RZW 67, 469, be-
reits mit dieser Frage befaßt, ohne sie abschließend zu
entscheiden. Es handelte sich darum, daß eine Nichtjüdin
einem Juden in die Emigration gefolgt war und ihn dort
später geheiratet hatte. Da zur Zeit der Emigration keine

Heiratsabsicht bestand, kam eine Verfolgung der Klägerin durch Eheverbot (RzW 65, 122) nicht in Betracht. Der Senat hat angenommen, daß sie auch nicht von der Verfolgung ihres späteren Ehemannes mitbetroffen worden sei, weil das Familienverhältnis im Zeitpunkt der Verfolgung (beziehungsweise der unmittelbaren Bedrohung durch Verfolgung) des Ehemannes noch nicht bestand. Der Wortlaut von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG zeige eindeutig, daß der Geschädigte bereits als naher Angehöriger von der Gewaltmaßnahme mitbetroffen worden sein müsse. Jedenfalls komme im Gesetz nicht zum Ausdruck, daß auch die nachträgliche Entstehung eines Angehörigenverhältnisses genüge. Für den Anspruch aus § 141 Abs. 1 Satz 2 BEG, den die Klägerin geltend mache, gelte etwas anderes.

Im vorliegenden Falle ist lediglich zu entscheiden, ob die Kinder von Verfolgten, die nach der Beendigung der Verfolgung erzeugt und geboren worden sind, durch die neue Bestimmung in den Kreis der Entschädigungsberechtigten einbezogen werden. Das ist zu verneinen. Es ist allerdings nicht Sache der Gerichte zu erwägen, wohin eine solche Ausweitung der Entschädigungspflicht führen würde und ob der "uferlosen Ausdehnung" der Entschädigungspflicht - wie die Revision annimmt - durch andere Vorschriften des Gesetzes Schranken gesetzt wären. Die Entschädigungsgerichte sind darauf beschränkt, festzustellen, ob der Gesetzgeber eine solche Ausdehnung angeordnet hat. Bei dieser Prüfung kann mit der gebotenen Vorsicht auch erwogen werden, ob nicht die finanziellen Folgen einer solchen Ausweitung, wenn sie offen zutage liegen, dagegen sprechen, daß die Ausweitung gewollt ist; so sind auch die Darlegungen des

Berufungsurteils aufzufassen.

Der erkennende Senat findet aber unabhängig von solchen Erwägungen in der Gesetzesbestimmung selbst und in ihrer Entstehungsgeschichte keinen Anhalt dafür, daß unter dem Geschädigten, der als naher Angehöriger des Verfolgten mitbetroffen wurde, auch Abkömmlinge zu verstehen sind, die bei Beendigung der Verfolgung ihrer Eltern nicht einmal erzeugt waren. Vom Standpunkt des Entschädigungsgesetzgebers ist eine Unterscheidung zwischen den Angehörigen, die die Verfolgung miterlebt und, sei es auch als nichtgeborene Kinder ihrer verfolgten Mütter, miterlitten haben, und denjenigen, die erst nach der Verfolgung zu Angehörigen des Verfolgten geworden sind, durchaus sinnvoll. Daher wäre zu erwarten, daß die Erstreckung der Entschädigung auf Kinder, die nach dem Ende der Verfolgung oder sogar nach dem Ende der Gewaltherrschaft erzeugt und geboren wurden, im Wortlaut der Vorschrift ihren Ausdruck gefunden hätte.

Es kommt hinzu, daß der Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages, auf dessen Vorschlag die Bestimmung zurückgeht, nach dem Bericht seines Vorsitzenden (BT-Drucks. IV/3423 S. 3) die Lücke der bisherigen Regelung darin gesehen hat, daß die Familienangehörigen von Verfolgten "nur in beschränktem Umfange entschädigungsberechtigt waren". Sie waren dies aber dann, wenn wenigstens für festgestellt erachtet werden konnte, daß die Verfolgung ihres Angehörigen zugleich auch gegen sie selbst gerichtet war (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG). Diese Zielrichtung der Gewaltmaßnahme gegen Familienmitglieder, die in ihrer Person dem National-

sozialismus nicht mißliebig waren, ließ sich jedoch mitunter auch bei schwerstem Mitbetroffensein nicht feststellen. Offensichtlich sollte bei Personen, die die Verfolgung miterlebt haben, in Zukunft genügen, daß sie die Folgen der Gewalt gegen ihre nächsten Angehörigen mitgetragen haben.

Zur Prüfung des Sachverhalts unter den oben dargelegten Gesichtspunkten ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen